

Wirtschaftshilfen: Übersicht der Zuschussprogramme (Stand: 15. Januar 2021)

Die fortlaufend aktualisierte Version dieser Tabelle finden Sie unter:

https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Geschaeftsfuehrung/Gesamt%C3%BCbersicht_Hilfen_Stand08012021.pdf

	Überbrückungshilfe I des Bundes	Überbrückungshilfe II des Bundes	Überbrückungshilfe III des Bundes	Novemberhilfe des Bundes	Dezemberhilfe des Bundes	Bayerische Lockdown-Hilfe (Oktoberhilfe)
Antragsfrist	Frist für Erstanträge am 9.10.2020 abgelaufen Frist für Änderungsanträge am 30.11.2020 abgelaufen	21.10.2020 – 31.03.2021	Für Soloselbstständige (Neustarthilfe): vsl. ab Anfang Februar 2021 Für prüfende Dritte: vsl. ab Mitte Februar 2021	25.11.2020 – 30.04.2021	23.12.2020 - 30.04.2021	vsl. ab Februar 2021
Antragsstellung	Ausschließlich über prüfende Dritte*, die dazu die IT-Plattform des Bundes nutzen müssen	Ausschließlich über prüfende Dritte*, die dazu die IT-Plattform des Bundes nutzen müssen	Über prüfende Dritte*, die dazu die IT-Plattform des Bundes nutzen müssen Ausnahme: Soloselbstständige bei der Benatragung der Neustarthilfe unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt	Über prüfende Dritte*, die dazu die IT-Plattform des Bundes nutzen müssen Ausnahme: Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000€ unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt	Über prüfende Dritte*, die dazu die IT-Plattform des Bundes nutzen müssen Ausnahme: Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000€ unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt	Ausschließlich über prüfende Dritte*, die dazu die IT-Plattform des Bundes nutzen müssen
Antragsbearbeitung durch die Bewilligungsstelle	vom 27.07.2020 bis vsl. Mitte Dezember 2020	seit 23.11.2020	vsl. März 2021	seit 12. Januar 2021 (gilt für alle Anträge über den prüfenden Dritten und für Direktanträge aus der Stichprobe)	Noch keine Details bekannt	vsl. ab Februar 2021
Auszahlung	seit 27.07.2020	seit 23.11.2020	Abschlagszahlungen erfolgen direkt nach Beantragung: 50% der Förderhöhe, jedoch max. 50.000€ Restbeträge werden nach Antragsbearbeitung durch die Bewilligungsstelle vsl. ab März 2021 ausbezahlt. Neustarthilfe von Soloselbstständigen: Direktzahlung bis max. 5.000€ (Ausnahme: Anträge aus der Stichprobe, da diese erst mit dem Start der Antragbearbeitung ausbezahlt werden können)	Abschlagszahlungen erfolgen direkt nach Beantragung: 50% der Förderhöhe, jedoch max. 50.000€ Restbeträge werden nach Antragsbearbeitung durch die Bewilligungsstelle vsl. ab Anfang Januar 2021 ausbezahlt. Direktanträge von Soloselbstständigen: Direktzahlung bis max. 5.000€ (Ausnahme: Anträge aus der Stichprobe, da diese erst mit dem Start der Antragbearbeitung ausbezahlt werden können)	Abschlagszahlungen erfolgen direkt nach Beantragung: 50% der Förderhöhe, jedoch max. 50.000€ Restbeträge werden nach Antragsbearbeitung durch die Bewilligungsstelle ausbezahlt. Direktanträge von Soloselbstständigen: Direktzahlung bis max. 5.000€ (Ausnahme: Anträge aus der Stichprobe, da diese erst mit dem Start der Antragbearbeitung ausbezahlt werden können)	vsl. ab Februar 2021
Förderzeitraum	Juni – August 2020	September – Dezember 2020	Januar – Juni 2021 (November + Dezember 2020)	2. - 30. November 2020	1.- 31. Dezember 2020	Oktober 2020; zeitanteilig für die Dauer des staatlich verordneten Lockdowns in den jeweiligen Kommunen: Berchtesgadener Land (seit 20.10.), Rottal-Inn (seit 27.10.), Stadt Augsburg (seit 30.10.), Stadt Rosenheim (30.10.)
Antragsberechtigung	mind. 60% Umsatzeinbruch in den Monaten April/ Mai 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen einschließlich Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren; gemeinnützige Unternehmen; keine öffentlichen Unternehmen	mind. 50% Umsatzeinbruch in zwei zusammenhängenden Monaten April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten oder mind. 30% Umsatzeinbruch im Durchschnitt April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen einschließlich Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren; gemeinnützige Unternehmen; keine öffentlichen Unternehmen.	mind. 50% Umsatzeinbruch in zwei zusammenhängenden Monaten von April bis Dezember 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten oder mind. 30% Umsatzeinbruch im Durchschnitt von April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40% erlitten haben und keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe hatten. Die Überbrückungshilfe III steht im Dezember 2020 für die Unternehmen zur Verfügung, die aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 im Dezember zusätzlich geschlossen werden. Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen umfasst sowohl die direkt geschlossenen Unternehmen wie auch diejenigen Unternehmen mit einem sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen (indirekt Betroffene). Für diese Unternehmen gilt ein Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro pro Monat. Es sollen Abschlagszahlungen entsprechend der Regelungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen (maximal 50.000 Euro) ermöglicht werden.	1. Direkt Betroffene: Alle von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen (private und öffentliche), Betriebe, Selbstständige – Solo-Selbstständige und Freiberufler im Haupterwerb –, Vereine und Einrichtungen 2. Indirekt Betroffene: Unternehmen und Soloselbstständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80% ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen erzielen. 3. Über Dritte Betroffene: Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80% ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen im November 2020 wegen der Schließungsverordnungen Umsatzeinbruch von mehr als 80% gegenüber dem Vergleichsumsatz nachweisen.	s. Novemberhilfe	s. Novemberhilfe
Förderhöhe	80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch 50% bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70% 40% bei Umsatzeinbruch von mehr als 40% KMU-Deckelungsbeträge von 9.000€ bei bis zu 5 Beschäftigten bzw. 15.000€ bei 6 bis 10 Beschäftigten, für alle anderen Unternehmen gilt der Höchstbetrag von 50.000€ im Monat (insgesamt max. 150.000€)	90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch 60% bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70% 40% bei Umsatzeinbruch von mehr als 30% Streichung der KMU-Deckelungsbeträge; für alle Unternehmengilt der Höchstbetrag von 50.000€ im Monat (insgesamt max. 200.000€).	90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch 60% bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70% 40% bei Umsatzeinbruch von mehr als 30% Streichung der KMU-Deckelungsbeträge; für alle Unternehmen gilt der Höchstbetrag von bis zu 200.000€ im Monat (insgesamt max. 1,2 Mio.€).	75% des Vergleichsumsatzes, anteilig für jeden Tag im November 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich vom Corona-bedingten Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen war Vergleichsumsatz = i.d.R. November 2019 (bei Soloselbstständigen alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz im Jahre 2019)	75% des Vergleichsumsatzes, anteilig für jeden Tag im Dezember 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich vom Corona-bedingten Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen war Vergleichsumsatz = i.d.R. Dezember 2019 (bei Soloselbstständigen alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz im Jahre 2019)	s. Novemberhilfe Als Vergleichsumsatz soll der Oktoberumsatz 2019 angesetzt werden – die umsatzstärkeren Herbstferien 2019 sind somit berücksichtigt (bisher für Oktoberhilfe prozentualer Aufschlag auf die Novemberhilfe angedacht).
Besonderheiten	Erstattungsfähige Kosten: Betriebliche Fixkosten Personalkosten: Pauschale von 10% der förderfähigen Kosten	Erstattungsfähige Kosten: Betriebliche Fixkosten Ausgaben für Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen, z.B. für Luftfilter und Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereichen Personalkosten: Pauschale von 20% der förderfähigen Kosten	Erstattungsfähige Kosten: Betriebliche Fixkosten Neustarthilfe für Soloselbstständige: Alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten kann künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25% des Vergleichsumsatzes in Ansatz gebracht werden (einmaliger Betrag von bis zu 5.000€ als Zuschuss). Katalog erstattungsfähiger Kosten wird erweitert (bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000€, Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50%, Erweiterung der branchenspezifischen Fixkostenregelung für die Reisebranche durch die Aufhebung der Begrenzung auf Pauschalreisen, Ausfallkosten für Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche für März bis Dezember 2020).	Umsätze von mehr als 25% werden auf Umsatzerstattung angerechnet (dadurch keine Überförderung von mehr als 100% des Vergleichs-Umsatzes). Für Gastronomiebetriebe Umsatzerstattung auf 75% der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt; damit Außenhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet, im Gegenzug Außenhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen	s. Novemberhilfe	s. Novemberhilfe
Beihilferechtliche Regelung	Das Programm Überbrückungshilfe I fällt unter die "Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020". Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden.	Nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ können grundsätzlich Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens in Höhe von bis zu 3 Millionen € pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund vergeben werden. Wird der jeweils zulässige Höchstbetrag bzw. Fördersatz für Beihilfen auf Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ überschritten, so ist die Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem zu kürzen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die bewilligte Überbrückungshilfe den zulässigen Höchstbetrag bzw. Fördersatz überschreitet, so ist der zu viel gezahlte Betrag im Rahmen der Schlussabrechnung zurückzuzahlen.	s. Überbrückungshilfe II	Der beihilferechtliche Rahmen ergibt sich aus der Förderhöhe. Beihilfen bis 1 Million € werden auf die geänderte „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sowie die De-minimis-Verordnung gestützt. "Novemberhilfe Plus": Beihilfen bis 4 Millionen € sollen zusätzlich auf der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ basieren. Soweit Beihilfen über 4 Millionen € betroffen sind, wird der Bund das Programm bei der Europäischen Kommission notifizieren.	s. Novemberhilfe	s. Novemberhilfe
Beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission	19.03.2020	20.11.2020	s. Überbrückungshilfe II	"Novemberhilfe Plus" noch in Planung (vsl. Februar 2021) Beihilfen über 4 Millionen: Notifizierung steht noch aus	"Dezemberhilfe Plus" noch in Planung (vsl. Februar 2021) Beihilfen über 4 Millionen: Notifizierung steht noch aus	s. Novemberhilfe

*Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
Quelle: IHK für München und Oberbayern, Bewilligungsstelle für Bayern (Stand: 15.01.2021)